

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023

Ausschüttung: 01.12.2023

ISIN: AT0000765326

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,6602	0,6602	0,6602	0,6602	0,6602	0,6602
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,1200	0,1200	0,1200	0,1200	0,1200	0,1200
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0011	0,0011
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,2869	0,2869
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,1907	0,1907				0,1907
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte						
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,5880	0,5880	0,7787	0,7787	0,4907	0,2999
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,4769	0,4769	0,4907	0,2999
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,2894
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,2861	0,2861	0,4769	0,4769	0,4769	0,2861
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,3602	0,3602	0,3602	0,3602	0,3602	0,3602
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000
6. Korrekturbeträge						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0,4695	0,4695	0,6602	0,6602		0,4695
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,3000	0,3000	0,3000	0,3000		0,3000
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden	0,2974	0,2974	0,2974	0,2974	0,0105	0,0105
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0339	0,0339	0,0339	0,0339	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0576	0,0576	0,0576	0,0576	0,0675	0,0675
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0519	0,0519

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	(auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,2869		0,2869
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000		0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032		0,0032
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,2974	0,2974	0,2974	0,2974	0,2974		0,2974
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,2869	0,2869	0,2869	0,2869	0,2869		0,2869
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105	0,0105		0,0105
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001		0,0001
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	0,2861	0,2861	0,2861	0,2861	0,2861		0,2861
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006		0,0006
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10)12)	0,1245	0,1245	0,1245	0,1245	0,1245		0,1245
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009		0,0009
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0818	0,0818	0,0818	0,0818	0,0818		0,0818
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0789	0,0789	0,0789	0,0789	0,0789		0,0789
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029		0,0029
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0369	-0,0369	-0,0369	-0,0369	-0,0369		-0,0369
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0353	-0,0353	-0,0353	-0,0353	-0,0353		-0,0353
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0016	-0,0016	-0,0016	-0,0016	-0,0016		-0,0016
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	0,0787	0,0787	0,0787	0,0787	0,0787		0,0787
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,5868	0,5868					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0339	0,0339					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,1695	0,1695					
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000		0,0000
Belgien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000		0,0000
Kanada	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0000		0,0000
Schweiz	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0000		0,0000
Deutschland	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0000		0,0000
Dänemark	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000		0,0000
Spanien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000		0,0000
Finnland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000		0,0000
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Großbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Irland	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0000		0,0000
Israel exkl. Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000		0,0000
Italien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000		0,0000
Japan	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0000		0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Niederlande	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0000		0,0000
Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000		0,0000
Neuseeland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000		0,0000
Portugal exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Schweden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000		0,0000
USA exkl. REITs	0,0209	0,0209	0,0209	0,0209	0,0000		0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	(auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Belgien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0006	
	Kanada	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	
	Schweiz	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0031	
	Dänemark	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0011	
	Spanien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0015	
	Finnland	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0015	
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Irland	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0016	
	Israel exkl. Matching Credit	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
	Italien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0024	
	Japan	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	
	Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0012	
	Norwegen	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Portugal exkl. Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
	Schweden	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0020	
	USA exkl. REITs	0,0377	0,0377	0,0377	0,0377	0,0377	
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051	0,0051	
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. REITs	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023

Ausschüttung: 01.12.2023

ISIN: AT0000A0H312

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR		Juristische Personen EUR
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	8.898,6117	8.898,6117	8.898,6117	8.898,6117	8.898,6117	8.898,6117
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	1.348,4513	1.348,4513	1.348,4513	1.348,4513	1.348,4513	1.348,4513
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	16,9506	16,9506	16,9506	16,9506	16,9506	16,9506
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					18,4297	18,4297
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					4.630,2553	4.630,2553
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	2.143,3906	2.143,3906				2.143,3906
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte	8.086,7217	8.086,7217	10.230,1123	10.230,1123	5.581,4273	3.438,0367
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	8.086,7217	8.086,7217	4.871,6358	4.871,6358		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	5.358,4766	5.358,4766	5.581,4273	3.438,0367
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						3.268,7347
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	3.215,0859	3.215,0859	5.358,4766	5.358,4766	5.358,4766	3.215,0859
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	4.398,6117	4.398,6117	4.398,6117	4.398,6117	4.398,6117	4.398,6117
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000
6. Korrekturbeträge						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	6.755,2211	6.755,2211	8.898,6117	8.898,6117		6.755,2211
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000	4.500,0000		4.500,0000
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden	4.799,5573	4.799,5573	4.799,5573	4.799,5573	169,3020	169,3020
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	1,7070	1,7070	1,7070	1,7070	1,7070	1,7070
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	543,7535	543,7535	543,7535	543,7535	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	647,0768	647,0768	647,0768	647,0768	758,3153	758,3153
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,6596	0,6596	0,6596	0,6596	0,6596	0,6596
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					582,9453	582,9453

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	18,4297	18,4297	18,4297	18,4297	18,4297	18,4297
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					4.630,2553	4.630,2553
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10)11)						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	51,9418	51,9418	51,9418	51,9418	51,9418	51,9418
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	4.799,5573	4.799,5573	4.799,5573	4.799,5573	4.799,5573	4.799,5573
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	4.630,2553	4.630,2553	4.630,2553	4.630,2553	4.630,2553	4.630,2553
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	169,3020	169,3020	169,3020	169,3020	169,3020	169,3020
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	1,7070	1,7070	1,7070	1,7070	1,7070	1,7070
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	3.215,0859	3.215,0859	3.215,0859	3.215,0859	3.215,0859	3.215,0859
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	6,5311	6,5311	6,5311	6,5311	6,5311	6,5311
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10)12)	1.626,9120	1.626,9120	1.626,9120	1.626,9120	1.626,9120	1.626,9120
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	14,2840	14,2840	14,2840	14,2840	14,2840	14,2840
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	1.319,8783	1.319,8783	1.319,8783	1.319,8783	1.319,8783	1.319,8783
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	1.273,3202	1.273,3202	1.273,3202	1.273,3202	1.273,3202	1.273,3202
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	46,5581	46,5581	46,5581	46,5581	46,5581	46,5581
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-591,8683	-591,8683	-591,8683	-591,8683	-591,8683	-591,8683
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-566,4730	-566,4730	-566,4730	-566,4730	-566,4730	-566,4730
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-25,3953	-25,3953	-25,3953	-25,3953	-25,3953	-25,3953
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,4694	0,4694	0,4694	0,4694	0,4694	0,4694
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	884,1486	884,1486	884,1486	884,1486	884,1486	884,1486
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	8.068,2920	8.068,2920				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	543,7535	543,7535				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	2.255,2211	2.255,2211				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	8,4868	8,4868	8,4868	8,4868	0,0000	0,0000
Belgien	2,1901	2,1901	2,1901	2,1901	0,0000	0,0000
Kanada	36,3977	36,3977	36,3977	36,3977	0,0000	0,0000
Schweiz	27,7329	27,7329	27,7329	27,7329	0,0000	0,0000
Deutschland	28,6491	28,6491	28,6491	28,6491	0,0000	0,0000
Dänemark	5,2103	5,2103	5,2103	5,2103	0,0000	0,0000
Spanien	10,4531	10,4531	10,4531	10,4531	0,0000	0,0000
Finnland	3,8542	3,8542	3,8542	3,8542	0,0000	0,0000
Frankreich	0,2753	0,2753	0,2753	0,2753	0,0000	0,0000
Großbritannien	0,0540	0,0540	0,0540	0,0540	0,0000	0,0000
Irland	8,4729	8,4729	8,4729	8,4729	0,0000	0,0000
Israel exkl. Matching Credit	1,2390	1,2390	1,2390	1,2390	0,0000	0,0000
Italien	12,0852	12,0852	12,0852	12,0852	0,0000	0,0000
Japan	34,6154	34,6154	34,6154	34,6154	0,0000	0,0000
Luxemburg	0,2522	0,2522	0,2522	0,2522	0,0000	0,0000
Niederlande	13,0170	13,0170	13,0170	13,0170	0,0000	0,0000
Norwegen	6,1450	6,1450	6,1450	6,1450	0,0000	0,0000
Neuseeland	1,2791	1,2791	1,2791	1,2791	0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	
Portugal exkl. Matching Credit	0,3854	0,3854	0,3854	0,3854	0,0000	0,0000
Schweden	5,7304	5,7304	5,7304	5,7304	0,0000	0,0000
USA exkl. REITs	337,2284	337,2284	337,2284	337,2284	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	2,8235	2,8235	2,8235	2,8235	5,6470	5,6470
Kanada	31,0430	31,0430	31,0430	31,0430	31,0430	31,0430
Schweiz	46,4495	46,4495	46,4495	46,4495	46,4495	46,4495
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	34,4302	34,4302

	Dänemark	5,3770	5,3770	5,3770	5,3770	12,0982	12,0982
	Spanien	3,6086	3,6086	3,6086	3,6086	17,1408	17,1408
	Finnland	12,4970	12,4970	12,4970	12,4970	17,4764	17,4764
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,2753	0,2753
	Irland	6,6097	6,6097	6,6097	6,6097	17,5615	17,5615
	Israel exkl. Matching Credit	2,2032	2,2032	2,2032	2,2032	2,2032	2,2032
	Italien	11,4081	11,4081	11,4081	11,4081	27,0009	27,0009
	Japan	23,7070	23,7070	23,7070	23,7070	23,7070	23,7070
	Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,2522	0,2522
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13,7673	13,7673
	Norwegen	5,2706	5,2706	5,2706	5,2706	5,2706	5,2706
	Neuseeland	0,2269	0,2269	0,2269	0,2269	0,2269	0,2269
	Portugal exkl. Matching Credit	0,6568	0,6568	0,6568	0,6568	1,1494	1,1494
	Schweden	14,8405	14,8405	14,8405	14,8405	22,2608	22,2608
	USA exkl. REITs	423,5987	423,5987	423,5987	423,5987	423,5987	423,5987
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	56,7569	56,7569	56,7569	56,7569	56,7569	56,7569
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds USA exkl. REITs	0,6596	0,6596	0,6596	0,6596	0,6596	0,6596
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Styrian Global Equity

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023

Auszahlung: 01.12.2023

ISIN: AT0000A03KC4

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,7540	0,7540	0,7540	0,7540	0,7540	0,7540
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,1369	0,1369	0,1369	0,1369	0,1369	0,1369
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0017
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0013	0,0013
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,3279	0,3279
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,2177	0,2177				0,2177
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte	0,6715	0,6715	0,8892	0,8892	0,5600	0,3423
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,6715	0,6715	0,3450	0,3450		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,5442	0,5442	0,5600	0,3423
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,3303
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,3265	0,3265	0,5442	0,5442	0,5442	0,3265
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,6119	0,6119	0,6119	0,6119	0,6119	0,6119
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421
6. Korrekturbeträge	0,5363	0,5363	0,7540	0,7540		0,5363
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	0,5363	0,5363	0,7540	0,7540		0,5363
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421		0,1421
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit	0,3399	0,3399	0,3399	0,3399	0,0120	0,0120
7.1 Dividenden	0,3399	0,3399	0,3399	0,3399	0,0120	0,0120
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0388	0,0388	0,0388	0,0388	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0657	0,0657	0,0657	0,0657	0,0770	0,0770
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0592	0,0592

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	(auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,3279		0,3279
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000		0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037		0,0037
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.3 Ausländische Dividenden	0,3399	0,3399	0,3399	0,3399	0,3399		0,3399
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,3279	0,3279	0,3279	0,3279	0,3279		0,3279
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0120	0,0120	0,0120	0,0120	0,0120		0,0120
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001		0,0001
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	0,3265	0,3265	0,3265	0,3265	0,3265		0,3265
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007		0,0007
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10)12)	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421	0,1421		0,1421
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010		0,0010
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0935	0,0935	0,0935	0,0935	0,0935		0,0935
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0902	0,0902	0,0902	0,0902	0,0902		0,0902
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033	0,0033		0,0033
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0422	-0,0422	-0,0422	-0,0422	-0,0422		-0,0422
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0404	-0,0404	-0,0404	-0,0404	-0,0404		-0,0404
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0018	-0,0018	-0,0018	-0,0018	-0,0018		-0,0018
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	0,0898	0,0898	0,0898	0,0898	0,0898		0,0898
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-						
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000					
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,6702	0,6702					
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0388	0,0388					
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,3942	0,3942					
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000		0,0000
Belgien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000		0,0000
Kanada	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0000		0,0000
Schweiz	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0000		0,0000
Deutschland	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0000		0,0000
Dänemark	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000		0,0000
Spanien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000		0,0000
Finnland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000		0,0000
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Großbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Irland	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0000		0,0000
Israel exkl. Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000		0,0000
Italien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000		0,0000
Japan	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0000		0,0000
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Niederlande	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000		0,0000
Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000		0,0000
Neuseeland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000		0,0000
Portugal exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
Schweden	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0000		0,0000
USA exkl. REITs	0,0239	0,0239	0,0239	0,0239	0,0000		0,0000

		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
		mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
				mit Option EUR	ohne Option EUR		
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
	Belgien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0006	
	Kanada	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	
	Schweiz	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0035	
	Dänemark	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0012	
	Spanien	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0018	
	Finnland	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0018	
	Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Irland	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0018	
	Israel exkl. Matching Credit	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
	Italien	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0028	
	Japan	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	
	Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0014	
	Norwegen	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Portugal exkl. Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	
	Schweden	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0023	
	USA exkl. REITs	0,0430	0,0430	0,0430	0,0430	0,0430	
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0058	0,0058	0,0058	0,0058	0,0058	
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. REITs	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldzeitpunkt.
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.